



Wiener Wissenschafts-,
Forschungs- und Technologiefonds

Richtlinie

WWTF Universitätsinfrastrukturprogramm

Gültig ab: 01.09.2022

1. Ausrichtung

Vor dem Hintergrund einer großen Finanzierungslücke bei der materiellen Ausstattung von Universitäten führt der Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF), in der Folge Fördergeber genannt, auf Basis dieser Richtlinie ein Universitätsinfrastrukturprogramm (UIP) durch.

Mit diesem Förderprogramm sollen die antragsberechtigten Wiener Universitäten mittelgroße Infrastruktur-Anschaffungen gefördert bekommen, die

- zu den Bereichen Forschung, Entwicklung der Künste, Lehre und Universitätsentwicklung gehören,
- einen Wien-Bezug aufweisen und
- eine Sichtbarkeit für die Universität und den Wissenschaftsstandort Wien haben.

Die finanzielle Ausstattung des Programms erfolgt aus den Mitteln des WWTF. Der WWTF Vorstand hat mit August 2022 diese Richtlinie erlassen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die neun Wiener Universitäten, die nach UG 2002 eingerichtet worden sind, im Umfang der jeweils vom Fördergeber festgelegten Beträge (vgl. Pkt. 4.1.). Die Anträge werden dem Fördergeber vom jeweiligen Rektorat übermittelt. Anträge von Teilmemberschaften einer Universität oder von Personen sind nicht zulässig. Gemeinsame Anträge von mehr als einer Universität sind zulässig.

3. Ziel und Bewertungskriterien

3.1 Ziel und Instrument

Ziel des UIP ist die Stärkung der Wiener Universitäten als Stätten qualifizierter Forschung, Lehre und Entwicklung der Künste. Dies geschieht durch Förderung von hochwertiger Sachausstattung.

Das Programm setzt dort an, wo eine besonders starke Lücke in der Finanzierung der Universitäten besteht, in der Anschaffung mittelgroßer Sachausstattung für die genannten Tätigkeitsfelder. Die Spannweite reicht von Ausstattung für die Forschung, für die Lehre, für die Universitätsentwicklung bis zur Entwicklung der Künste. Die Anschaffungen gehen in das Eigentum der jeweiligen Universitäten über. Unter dem Begriff der mittelgroßen Sachausstattung sind Anschaffungen gemeint, die nicht mehr im Rahmen von Forschungsprojekten finanziert werden können, aber zu klein für Sonderfinanzierungen sind.

3.2 Bewertungskriterien

Folgende Bewertungskriterien kommen zum Einsatz:

- Nutzen und Bedarf der Infrastruktur für die Universität; Bestehen eines gut vermittelbaren Wien-Bezugs der Anschaffung;
- Vorhandensein einer hohen Sichtbarkeit der Anschaffung für die Universität und den Wissenschaftsstandort Wien;

- Leistung eines Beitrags aus Eigen- oder Drittmitteln durch die Universität (Siehe Pkt. 4).

4. Förderung und förderbare Kosten

4.1 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gegen Endabrechnung. Bis zu zwei Drittel der Gesamtprojektsumme können durch UIP-Mittel gefördert werden. Die Ausfinanzierung aus anderen Mitteln muss nachvollziehbar dargelegt werden.

Die UIP- Fördersumme sowie der Verteilungsschlüssel orientieren sich am jeweiligen Stand der von der BIG für die neun Wiener Universitäten berechneten Grundsteuerlast 2021 (einschließlich Objekte in Sondergesellschaften), mit Stichtag 30.06.2022. Die UIP- Fördersumme wird für die vier Jahre 2022, 2023, 2024, 2025 fix fortgeschrieben und für die danach folgenden Förderjahre mit der BIG wieder neu berechnet.

4.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind dem Vorhaben zurechenbare Kosten in einer dem Vorhaben angemessenen Höhe.

Nicht gefördert werden können inhaltliche Forschungsarbeiten, Kosten für den Erwerb von Liegenschaften oder Gebäuden, für Verbrauchsmaterialien, für Baumaßnahmen, die über den Einbau der Anschaffung oder kleinere Adaptionen hinausgehen sowie Verwaltungskosten. Personalkosten der Universitäten oder Dritter können in einem geringen Umfang dann gefördert werden, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Anschaffung stehen.

5. Verfahren

5.1 Einreichen von Anträgen

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt pro Jahr in einer Vergaberunde, die nach Möglichkeit im Herbst stattfindet. Vorab informiert der Fördergeber die Rektorate über die genaue Einreichfrist und die jeweils zur Verfügung stehenden Budgets.

Innerhalb der kommunizierten Einreichphase reichen die Universitäten über die Rektorate Anträge für Förderungen ein. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Jede Universität legt einen Antrag in Höhe der UIP-Fördersumme plus Eigenbeitrag vor. Dieser Antrag kann auch mehr als ein umschriebenes Vorhaben umfassen. Die Anträge sind über das WWTF Funding Portal einzureichen.
- Im Antrag ist dem Fördergeber das voraussichtliche Umsetzungsende mitzuteilen.
- Der Fördergeber führt eine Formalprüfung hinsichtlich Rechtzeitigkeit der Einreichung und Vollständigkeit der Ansuchen durch. Verbesserungen und Nachreichungen sind unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zu erbringen.

Sollten die Formalvorgaben trotz Nachbesserungsvorgaben nicht erfüllt werden, wird der Antrag durch die Gremien des WWTF abgelehnt (Siehe Pkt 5.3). Die Summe steht dem Förderungswerber im nächsten Jahr wiederum zur Verfügung.

5.2 Bewertungsverfahren

Beim Fördergeber wird ein Förderbeirat eingerichtet, der alle formal gültigen Anträge in einer Sitzung einer bewertenden Prüfung unterzieht und eine Empfehlung an den WWTF Vorstand ausspricht. Zwischen dem Ende der Einreichphase und der Empfehlung sollen maximal sechs Wochen liegen.

Die Prüfung der Ansuchen erfolgt auf Basis der im Punkt 3.2 der Richtlinie angeführten Kriterien.

5.3 Entscheidung

Der Beirat spricht eine Förderempfehlung aus, die von der Geschäftsstelle des Fördergebers an den WWTF Vorstand übermittelt wird.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den WWTF Vorstand auf der Basis dieser Förderempfehlung.

Der Fördergeber sorgt für die rasche Kommunikation der Entscheidungen und allfälliger Empfehlungen bzw. Bedingungen durch ein Schreiben an alle Förderungswerber. Eine positive Förderentscheidung verfällt, wenn nicht spätestens drei Monate danach ein Fördervertrag geschlossen wurde und kein Erstreckungsantrag bewilligt ist.

5.4 Fördervertrag und Auszahlung

Ein Fördervertrag kommt – auf Basis eines entsprechenden Mustervertrags – durch Unterfertigung zwischen dem Fördergeber und dem Förderungswerber zustande und wird ausnahmslos mit der jeweiligen Universität geschlossen. Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen, sofern sie nicht mit einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis verknüpft sind, grundsätzlich vor jeglicher Auszahlung von Fördermitteln von der Universität erfüllt sein und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Fördergeber. Dabei werden 80% der Förderung bei Unterzeichnung des Fördervertrags ausbezahlt. Die Auszahlung der restlichen 20% erfolgt nach approbierter Schlussberichtslegung inklusive Endabrechnung.

Bei Nichtausschöpfung der gewährten UIP-Fördersumme verfällt der Differenzbetrag. Sollte die Nichtausschöpfung oder nur teilweise Inanspruchnahme der UIP-Fördersumme aus gewichtigen Gründen nicht möglich sein (z.B. Rückabwicklung einer Ausschreibung für Infrastruktur, Kostendifferenzen zum ursprünglich geplanten Vorhaben), kann eine Universität diese Mittel auch in einem der zwei folgenden Jahre zusätzlich zum maximal zustehenden Förderbetrag in Anspruch nehmen. Danach sind diese Mittel verfallen. Eine entsprechende Empfehlung des Beirats an den WWTF Vorstand ist dafür nötig.

6. Ergänzende Bestimmungen

6.1 Auskunfts-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten

Ein begründeter Antrag auf inhaltliche Änderung nach Vertragsunterzeichnung ist formlos an den Fördergeber zu richten. Geringfügige Änderungen aufgrund veränderter Umstände, bei denen der Inhalt des Vorhabens im Wesentlichen erhalten bleibt, müssen dem Fördergeber im Schlussbericht mitgeteilt werden. Davon unberührt bleibt die Anforderung, die Mittel stets gemäß dieser Richtlinie zu verwenden. Verzögerungen in der Umsetzung hat der Förderungsnehmer bei Bekanntwerden formlos an den Fördergeber zu kommunizieren.

Für jedes Projekt ist nach vollständiger Umsetzung des Infrastrukturprojekts ein Schlussbericht inklusive Endabrechnung an den Fördergeber zu verfassen. Der Fördergeber stellt die Dokumente für den Schlussbericht und die Abrechnung zur Verfügung.

Sollte bei Schlussberichtlegung der vorgeschriebene Anteil an Eigen- bzw. Drittmitteln nicht aufgebracht worden sein, ausreichen, muss die Förderung anteilmäßig an den Fördergeber zurückbezahlt werden um die verlangte Mitfinanzierungsquote einzuhalten. Die zurückbezahlte Förderung wird im Folgejahr der Antragssumme aufgeschlagen und kann wieder beantragt werden.

Aufbewahrungsfrist: Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche für den Antrag und die Förderung relevanten Unterlagen ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über einen Zeitraum von sieben Jahren ab Auszahlung der Förderung bzw. der letzten Rate einer Förderung aufzubewahren.

Der Fördergeber oder dessen Beauftragte sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit vom Förderungsnehmer zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen in geeigneter Form übermittelt werden und/oder einsehbar sind. Der Förderungsnehmer hat auf Aufforderung dem Fördergeber oder dessen Beauftragten die gewünschten Unterlagen zu übermitteln und auch sonst alle nötigen Auskünfte zu erteilen.

6.2 Widerruf einer gewährten Förderung

Entscheidungen über Rückforderungen der Fördergelder trifft der Fördergeber im Rahmen der im jeweiligen Fördervertrag und den hier angeführten Bedingungen in Form einer schriftlichen Aufforderung an den Förderungsnehmer.

Als Einstellungs- und Rückforderungstatbestände gelten alternativ dabei insbesondere Fälle, in denen

die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, oder sich der zeitliche Ablauf des geförderten Vorhabens ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert, das Vorhaben sich wesentlich verändert oder abgebrochen wird, oder

- Kontrollen durch den Fördergeber oder dessen Beauftragte verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt werden, oder
- über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
- der Betrieb des Förderungsnehmers auf Dauer eingestellt wird, oder
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, oder

- der Förderungsnehmer sich nicht an die Regelungen des Bundesvergabegesetzes und damit im Zusammenhang stehender Rechtsnormen hält.

Die Gewährung der Förderung kann bis zu sieben Jahre nach der letzten Auszahlung aufgrund der anerkannten Schlussberichtslegung inklusive Endabrechnung widerrufen werden, wenn

- der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 6.1 nicht erbracht werden kann oder
- der Förderungsnehmer nicht umgehend auf Verlangen die aufbewahrten Unterlagen vollständig dem Fördergeber oder dessen Beauftragten übermittelt oder die Einsichtnahme in geeigneter Form nicht ermöglicht.

6.3 Rechtsgrundlage / Geltungsdauer

Hinsichtlich aller Anträge von Förderungsnehmern ab August 2022 erfolgt die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung auf Basis dieser vom WWTF Vorstand im August 2022 beschlossenen Richtlinie.

Die Förderrichtlinie ist zeitlich für die Periode 2022 bis 2025 befristet, und insoweit gültig, als die Universitäten verpflichtet sind, aufgrund der bundesgesetzlichen Rechtslage Grundsteuer zu entrichten. Kommt es zu einer Änderung der Rechtslage, die die Universitäten von der Grundsteuerpflicht im Sinne dieser Richtlinie befreit, können Förderanträge bis zum Ende des auf diese Änderung der Rechtslage folgenden Jahres eingereicht und behandelt werden.

6.4 Rechtsanspruch / Gerichtsstand

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln besteht durch diese Richtlinie nicht.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Der Fördergeber veröffentlicht alle Förderungen auf seiner Website.

Die Förderungsnehmer haben in Abstimmung mit dem Fördergeber bei etwaig durchgeführter Öffentlichkeitsarbeit aktiv mitzuwirken.